



Merkblatt betreffend Registrierung einer Geburt durch das Zivilstandsamt

- 1. Notwendige Dokumente**
- 2. Vorgehen**
- 3. Namensgebung**
- 4. Kontakt Zivilstandsamt**

1. Notwendige Dokumente

Ein oder beide Elternteile sind Schweizer Bürger/in:

Verheiratete Eltern

- Original-Familienausweis oder Original-Familienbüchlein (nur sofern vorhanden)
- Bei Wohnsitz im Ausland: Original-Wohnsitzbestätigung (nicht älter als 6 Monate)

Unverheiratete Eltern, vorgeburtliche Anerkennung hat stattgefunden

- Sofern Familienname des Vaters gewünscht: Kopie der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge
- Bei Wohnsitz im Ausland: Original-Wohnsitzbestätigung (nicht älter als 6 Monate)

Unverheiratete Eltern, vorgeburtliche Anerkennung hat nicht stattgefunden

- Bei Wohnsitz im Ausland: Original-Wohnsitzbestätigung (nicht älter als 6 Monate)

Beide Elternteile sind ausländische Staatsangehörige:

Ausländische Staatsangehörige bitten wir das Zivilstandsamt Bülach zu kontaktieren, um sich über die einzureichenden Dokumente zu informieren. Den Kindseltern wird ein Merkblatt mit den notwendigen Dokumenten ausgestellt. Je nach Herkunftsland kann die Dokumentenbeschaffung sehr aufwändig sein und viel Zeit beanspruchen. Es wird empfohlen, sich frühzeitig mit dem Zivilstandsamt in Verbindung zu setzen. Für die Erst-Erfassung von Personendaten im Standesregister verrechnet Ihnen das Zivilstandsamt eine einmalige Gebühr von Fr. 75.00 (pro Person).

2. Vorgehen

Bitte bringen Sie die Dokumente zur Geburt ins Spital Bülach mit. Sofern Sie bereits vorab ein Merkblatt über die notwendigen Dokumente vom Zivilstandsamt Bülach erhalten haben, ist dieses ebenfalls einzureichen. Die Dokumente werden nach der Geburt durch die Spitalverwaltung, zusammen mit der Geburtsanmeldung, direkt dem Zivilstandsamt Bülach zugestellt. Sofern weitere Unterlagen für die Beurkundung notwendig sind, setzt sich das Zivilstandsamt mit Ihnen in Verbindung. Nach Beurkundung der Geburt erhalten Sie automatisch eine



Geburtsurkunde (wird bereits im Spital bezahlt) und gegebenenfalls das aktualisierte Familienbüchlein bzw. den aktualisierten Familienausweis.

3. Namensgebung

Den Vor- und Familiennamen Ihres Kindes bestimmen Sie direkt im Spital. Die Namenskarte ist von beiden Elternteilen zu unterschreiben. Können nicht beide Unterschriften im Spital eingeholt werden, nimmt das Zivilstandsamt nachträglich mit den Eltern Kontakt auf und holt die noch fehlende Unterschrift ein. Die Geburt kann trotzdem gemeldet werden. Die Namensgebung ist verbindlich. Eine spätere Namensänderung ist nur teilweise möglich und mit Kosten verbunden.

Familiennamen

Das Kind verheirateter Eltern erhält den gemeinsamen Familiennamen. Führen die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, so bestimmen Sie einen ihrer Ledignamen zum Familiennamen des Kindes.

Ist das Kind Schweizer Bürger, so erhält es den Heimatort desjenigen Elternteils, dessen Familiennamen es trägt.

Das Kind unverheirateter Eltern erhält den Ledignamen der Mutter. Weisen die Eltern jedoch die gemeinsame elterliche Sorge nach, so können sie innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der Sorgerechtsregelung erklären, dass das Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll.

Vorname(n)

Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte weist Vornamen zurück, welche die Interessen des Kindes offensichtlich verletzen. (Art. 37 Abs. 3 ZStV).

Ausländische Staatsangehörige haben die Möglichkeit, den Namen ihres Kindes dem Recht des Heimatstaates zu unterstellen.

4. Kontakt Zivilstandsamt

Bei weiteren Fragen dürfen Sie sich gerne mit dem Zivilstandsamt Bülach in Verbindung setzen.

Zivilstandsamt Bülach	Allmendstrasse 6 8180 Bülach
Telefon	+41 44 863 11 60
E-Mail	zivilstandsamt@buelach.ch